

## **Merkblatt zur Veranstalterhaftpflichtversicherung**

### **Haftpflicht für Veranstaltungen von Dritten in den Gebäuden oder Liegenschaften des Versicherungsnehmers bzw. mitversicherten Unternehmen**

1. Die Betriebsgesellschaft ist Versicherungsnehmer und Prämienzahler. Versichert sind die jeweiligen Veranstalter.
2. Versicherungsschutz wird gewährt für Veranstaltungen aller Art, die in Gebäuden auf der Liegenschaft, abgehalten von Einzelpersonen, Firmen und Institutionen, sofern hierfür eine Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft getroffen und von dieser hinsichtlich Name, Anschrift des Veranstalters sowie Zeitpunkt, Dauer, Ort und Art sowie Anzahl der beteiligten Personen entsprechende Aufzeichnungen geführt werden.
3. Versichert gelten:
  - 3.1. Personen- und Sachschäden, für die der jeweilig Verantwortliche der Veranstaltung (oder die für ihn handelnde Person) haftbar gemacht werden kann. Versicherungssumme: € 10.000.000,-- pauschal
  - 3.2. auch Sachschäden an den gemieteten oder zur Benützung zur Verfügung gestellten Gebäuden, deren Adaptierung und Einrichtung, sowie Freiflächen, sofern diese Sachschäden das übliche Maß an Abnutzung durch normalen Gebrauch überschreiten und der Veranstalter hierfür verantwortlich gemacht werden kann.  
Die Versicherungssumme je Schadenereignis beträgt max. € 290.700,--  
Selbstbehalt je Schadenfall: 3%, mindestens jedoch € 218,-- und maximal € 3.000,--
4. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Teilnehmer an der Veranstaltung, schließt aber in Regressrecht nicht aus.
5. Nicht mitversichert gelten Schäden durch Personal von Zulieferbetrieben.
6. Ist aus einem anderen Versicherungsvertrag für einen einschlägigen Schadenfall Ersatzleistung zu erwarten, so geht dieser andere Vertrag vor.